

Das Gesetzbuch der Arbeit regelt die materielle Verantwortlichkeit der Werk­tätigen, die durch Verletzung von Arbeitspflichten einen Schaden verursachen. Nur die Verletzung von Arbeitspflichten begründet also die materielle Verantwortlichkeit der Werk­tätigen nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit. Fügt der Werk­tätige dem Betrieb durch ein Verhalten, das in keinem Zusammenhang mit der Erledigung von Arbeitsauf­gaben oder mit seiner Anwesenheit im Betrieb zur Erfüllung von Arbeitspflichten steht, einen Schaden zu, so Finden hierauf die Bestimmungen des Zivilrechts über die Verpflich­tung zur Leistung von Schadenersatz Anwendung. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus solchen Schadensfällen ist nicht das *Arbeitsgericht*, sondern das Kreis- oder Bezirks­gericht als Zivilgericht zuständig.

So ist zum Beispiel der unbefugte Gebrauch eines betriebseigenen Kraftfahrzeuges durch einen Betriebsangehörigen außerhalb seiner Arbeitsaufgaben und der Arbeitszeit eine unerlaubte Handlung im Sinne des Zivilrechts. Das haben das Kreisarbeitsgericht Sonneberg in der Sache K A 73/60 und das Kreisarbeitsgericht Lübben/Spreewald in der Sache K A 23/61 verkannt, die den unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen durch Betriebsangehörige außerhalb der Arbeitsaufgaben und der Arbeitszeit als eine Verletzung der Arbeitsdisziplin angesehen haben und den hierbei entstandenen Schaden unter der unzu­treffenden Annahme ihrer *Zuständigkeit* nach arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten beurteilten, anstatt die Sache an das *zuständige Zivilgericht* zu *verweisen*¹⁰.

2. Zum ursächlichen Zusammenhang zwischen den pflichtverletzenden Verhalten und dem Schaden¹¹

Ein Werk­tätiger ist seinem Betrieb für einen Schaden nur dann materiell verantwortlich, wenn er ihn durch sein pflichtverletzendes Verhalten verursacht hat. Es genügt nicht, lediglich einen Schaden am sozialistischen Eigentum einerseits und ein pflichtwidriges Verhalten des Werk­tätigen andererseits festzustellen, ohne zugleich den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Verhalten und dem eingetretenen Schaden zu prüfen. Gleichermäßen fehlerhaft ist die bei der Anwendung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit im staatlichen und genossenschaftlichen Handel teilweise zu beobachtende Tendenz, die vom Gesetz geforderte Kausalität durch sogenannte Erfahrungen des Handels zu ersetzen. Derartig subjektivistische und unzulässig verallgemeinerte Konstruktionen verletzen das Gesetz. Das hat zum Beispiel das Kreisarbeitsgericht Oranienburg in den Sachen KA 40/61, KA 42/61 und KA 50/61 (Urteile des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962 — Za 14/62, Za 15/62 und Za 16/62) nicht beachtet. In allen diesen Fällen hat das Kreisarbeits­gericht Einigungen der Parteien über die materielle Verantwortlichkeit durch Beschluß bestätigt, in denen sich die Werk­tätigen zur Leistung eines Schadenersatzes in bestimmter Höhe verpflichteten, ohne daß ausreichend aufgeklärt wurde, ob bzw. inwieweit sie durch ihr Verhalten den vom Betrieb geltend gemachten Schaden verursacht hatten. Die Bestäti­gungsbeschlüsse wiesen deshalb sowohl die Merkmale der auf dem Gebiet deé Arbeits­rechts unzulässigen abstrakten Schuldanerkennnisse als auch Merkmale einer falschen und unzulässigen Vergleichspraxis auf.

Die *Arbeitsgerichte* haben vielmehr die Aufgabe, in Fällen der materiellen Verantwort­lichkeit von Werk­tätigen sorgfältig zu prüfen, ob sich der Schaden als notwendige Folge

10. Nach dem Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. 4. 1963 (GBL I S. 45) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBL I S. 97) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR — GGG — vom 11.6. 1968 (GBL I S. 229) handelt es sich jetzt um Fragen der Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts.

11. Vgl. § 112 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.